Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,700
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 338. **Mittwoch** den 3. December 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1884 festzusetzende **Dividende der Reichsbankantheile** wird vom 15. d. Mts. ab eine zweite halbjährliche Abschlagszahlung von zwei und ein viertel Procent oder

67 Mark 50 Pfennige

für den Dividendenschein Nr. 11 bei der Reichsbank-Hauptcasse zu Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Cöln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a/M., Hamburg, Hannover, Königsberg i/Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i/E. und Stuttgart, bei den Reichsbankstellen in Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Cottbus, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a/O., Gera, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a/S., Karlsruhe, Kiel, Landsberg a/W., Liegnitz, Lübeck, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mülhausen i/E., Münster, Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn, Tilsit, bei den Reichsbank-Commanditen in Cöslin und Insterburg, sowie bei den Reichsbanknebenstellen in Bochum, Darmstadt, Duisburg und Wiesbaden erfolgen.

Berlin, den 1. December 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1884 ausscheidenden Drittheils der Herren Stadtverordneten, ingleichen zur Wiederbesetzung einer durch Wegzug erledigten Stelle, ist die gesetzliche Neuwahl zu veranstalten.

Die deshalb angefertigte und in **Druck gegebene Wahlliste** liegt vom 17. November bis mit 2. December a. c. in folgenden Geschäftslocalen, deren Inhaber sich der mit der Auslegung und Aushändigung verbundenen Mühewaltung mit dankenswerther Bereitwilligkeit unterzogen haben, als:

bei Herrn **Grünthal**, Tauchaer Straße 11,
„ „ **F. A. Wittmann**, Dresdner Straße 12,
„ „ **Gustav Zehler**, Sternwartenstraße 24,
„ „ **Gustav Geißler**, Windmühlenstraße 17,
„ „ **Franz Wittich**, Windmühlenstraße 51,
„ „ **Ernst Rodenburg**, Windmühlenstraße 8/9,
„ „ **B. H. Leutemann**, Windmühlenstraße 38,
„ „ **Gebrüder Zwillner**, Windmühlenstraße 30,
„ „ **Bruno Engelberg**, Südplatz 2,
„ „ **August Kühn**, Dorotheenstraße 6,
„ „ **August Thärichen**, Raundörfchen 24,
„ „ **Julius Hoffmann**, Petersteinweg 3,
„ „ **Paul Krüger**, Königsplatz 7/8,
„ „ **Carl Golzsch**, Gerberstraße 61,
„ „ **Gustav Zuckuff**, Hainstraße 18,
„ „ **C. F. Schubert Nachf.**, Brühl 61,
„ „ **Gustav Rus**, Grimmaische Straße 16,
„ „ **Albert Anders**, Grimmaische Straße 6,
„ „ **Ernst Landschreiber**, Petersstraße 35,
„ „ **Oscar Herbst**, Südstraße 19,

aus und wird vom 17. November ab auf Verlangen nicht nur in diesen Geschäftslocalen, sondern auch im Rathhause 1. Stock in der Rathsdenuntiatur den Stimmberechtigten in je einem Exemplar ausgehändigt.

Bis zu Ende des **siebenten** Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung, also **bis mit Montag den 24. November Nachmittags 6 Uhr**, steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem unterzeichneten Rathe und zwar **Stadthaus, Obstmarkt 3, I. Etage**, Zimmer Nr. 80, Einspruch zu erheben, über welchen dann binnen der nächsten sieben Tage Entschließung gefaßt und dem Einsprechenden eröffnet werden wird. Nach Ablauf obiger 14 Tage wird die Wahlliste geschlossen und ist den zu diesem Zeitpuncte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben, **auch können Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, an der Wahl nicht Theil nehmen.**

Die **Wahl** selbst ist direct und hat jeder Abstimmende 11 ansässige und 10 unansässige Bürger zu wählen; sie erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß einzulegen sind. Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig. Werden zu viele oder zu wenige Namen, also die Namen von mehr oder weniger Hausbesitzern und Unansässigen, als oben angegeben, auf einem Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die überzähligen Namen als nicht vorhanden anzusehen.

Die Stimmzettel sind an einem der hierzu festgesetzten zwei Wahltage

Donnerstag und **Freitag den 4. und 5. December** in der Zeit von **früh 9 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 6 Uhr in dem Parterresaal der Buchhändlerbörse** vor dem Wahlausschusse von den Abstimmenden **in Person** bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl abzugeben und ist es im Interesse einer raschen Abfertigung sehr wünschenswerth,

1) daß vorzugsweise der erste Tag von allen den Wählern, denen derselbe irgend paßt, zur Stimmabgabe benutzt wird, da außerdem erfahrungsmäßig immer am letzten Tage ein allzu großer, die Abfertigung verzögernder Andrang zu dem Stimmkasten stattfindet, und

2) daß jeder Wähler an der Urne die seinem Namen in der Wahlliste voranstehende Listennummer angiebt.

Hierbei bitten wir noch zu beachten, daß an Urne I die Ansässigen, an Urne II, III und IV aber die Unansässigen und zwar an II die Buchstaben A bis mit H, an III die Buchstaben I bis mit R, an IV die Buchstaben S bis mit Z abstimmen.

Nach Auszählung der Stimmzettel werden die Gewählten durch den Wahlausschuß von der Wahl benachrichtigt.

Leipzig, am 10. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. M.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig durch Decret vom 26. laufenden Monats den zwischen der Stadt Leipzig und den Gemeinden beziehentlich selbstständigen Gutsbezirken Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Burghausen, Connewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis, Groß-Zschocher, Klein-Zschocher, Lauer, Leutzsch, Lindenau, Lößnig, Mockau, Möckern, Mölkau, Neureudnitz, Neustadt, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neutzsch, Oetzsch, Paunsdorf, Plagwitz, Schleußig, Schönau, Schönefeld, Sellerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarsdorf, Wahren, Windorf und Zweinaundorf wegen gemeinsamer Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, abgeschlossenen Vertrag genehmigt hat, so wird dies mit Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 23. vorigen Monats betreffs Errichtung eines Krankenversicherungsamtes der Stadt Leipzig und betreffs Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle nach §. 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Leipziger Tageblatt vom 26. v. M. Nr. 300), sowie die Bekanntmachung vom 17. laufenden Monats, die Verpflichtung der Krankencassen zur Anmeldung des Mitgliederaustritts betreffend (Leipziger Tageblatt vom 18. l. M. Nr. 323), dies zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Nach diesem Vertrage erstrecken alle von der Stadtgemeinde Leipzig errichteten oder noch zu gründenden Ortskrankencassen ihre Wirksamkeit auch auf die genannten Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke dergestalt, daß diese Ortskrankencassen als gemeinsame Ortskrankencassen im Sinne von §. 43 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zu gelten haben und daß mithin alle in den vorgenannten Gemeinden und Gutsbezirken beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen, für deren Beschäftigungsart eine Ortskrankencasse in Leipzig besteht, mit dem Tage, an welchem sie in die ihre Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten, Mitglieder der für diese Beschäftigungsart in Leipzig bestehenden Ortskrankencasse werden, sofern sie nicht nachweislich einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankencasse, einer Knappschaftscasse oder einer der Voraussetzung von §. 75 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hilfscasse ohne Beitrittszwang angehören.

Nichtversicherungspflichtige in den vertragschließenden Ortschaften beschäftigte Personen, für deren Beschäftigungsart eine Ortskrankencasse in Leipzig besteht, haben das Recht, dieser Ortskrankencasse beizutreten, und erfolgt der Beitritt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Krankenversicherungsamte zu Leipzig.

Ingleichen ist, dafern seitens der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig eine der vertragschließenden Gemeinden zu Errichtung einer Ortskrankencasse angehalten werden sollte (§. 17 des Reichsgesetzes), die bezügliche Anordnung als an sämmtliche vertragschließende Gemeinden und Gutsbezirke gerichtet zu betrachten; es ist daher solchenfalls die zu errichtende Ortskrankencasse als gemeinsame Ortskrankencasse zu errichten und vom Krankenversicherungsamt zu Leipzig das hierzu Erforderliche vorzukehren.

Die Functionen der Gemeinde- und Aufsichtsbehörden für den gesammten Bezirk der vereinigten Gemeinden auf dem Gebiete des Ortskrankencassenwesens, sowie der Gemeindekrankencassenversicherung werden ausschließlich von dem Rathe der Stadt Leipzig ausgeübt.

Leipzig, den 28. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Versteigerung von Bauplätzen an der Bismarck-, David- und Moschelesstraße.

Die der Stadtgemeinde gehörigen **9 Bauplätze** des **zur Bebauung in geschlossener Häuserreihe bestimmten Baublocks III** an der Bismarckstraße zwischen der David- und Moschelesstraße sollen **zum Verkaufe versteigert** werden.

Dieselben enthalten nach dem betr. Parcellirungsplan

Bauplatz P.	an der Ecke der Bismarck- und Davidstraße excl. der abgerundeten Ecke	700.79	qm
„ Q.	„ „ Bismarckstraße	656.25	„
„ R.	„ „ „	656.25	„
„ T.	„ „ „	1562.71	„
„ U.	„ „ „	656.25	„
„ V.	„ „ „	656.25	„
„ W.	„ „ Ecke der Bismarck- und Moschelesstraße excl. der abgerundeten Ecke	700.79	„
„ S.	„ „ Davidstraße	1163.88	„
„ X.	„ „ Moschelesstraße	1170.48	„

Den Versteigerungstermin haben wir auf

Donnerstag, den 8. Januar 1885, Vormittags 10 Uhr,

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Etage, anberaumt, zu welcher Stunde dessen Eröffnung pünctlich stattfinden, sodann aber die Versteigerung bezüglich **eines jeden der einzeln nach einander in obiger Reihenfolge** ausgebotenen 9 Bauplätze geschlossen werden wird, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen nebst Parcellirungsplan liegen auf dem **Rathhaussaale I. Etage** zur Einsichtnahme aus und es sind davon Exemplare **ebendaselbst** in der **Sportelcasse I, Zimmer Nr. 2**, für 1 ℳ 20 ₰ zu erhalten.

Leipzig, den 28. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die zur Submission ausgeschriebenen **Dachdecker-, Klempner- und Eisen-Arbeiten** für den Neubau der II. Bürgerschule sind **vergeben**, und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hiermit ihrer Gebote entlassen.

Leipzig, den 24. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wülsch, Aff.

Bekanntmachung.

Nachdem in neuerer Zeit bemerkt worden ist, daß die **Bestimmungen** über das **Repetiren stark wirkender Medicamente** von Seiten der hiesigen **Apothekenbesitzer** nicht genau befolgt worden sind, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß wir jede zur Anzeige gebrachte Uebertretung der nachstehend **nochmals** abgedruckten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zu Dresden vom 18. August 1876, das Repetiren von Recepten betreffend, unnachsichtlich zur Bestrafung bringen werden.

Leipzig, am 15. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Verordnung,
das Repetiren von Recepten betreffend.

Es ist als Bedürfniß zu erkennen gewesen, die in der Verordnung des Ministeriums des Innern an die vormaligen Kreisdirectionen vom 23. Juli 1853, das Repetiren von Recepten betreffend, getroffenen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, beziehentlich dieselben zu vervollständigen.

In dessen Verfolg wird die gedachte Verordnung hierdurch aufgehoben und wird an Stelle derselben hiermit Folgendes bestimmt:

Ohne besondere Genehmigung des Arztes, welcher das Recept verschrieben hat, oder eines anderen legitimirten Arztes oder Wundarztes auf der Signatur oder auf dem Recepte selbst dürfen in Zukunft auf bloßes Verlangen Derjenigen, auf welche die betreffenden Recepte lauten, beziehentlich ihrer Angehörigen und Beauftragten, nicht wiederholt angefertigt werden:

1) Von den Recepten für den innerlichen Gebrauch:

a. solche, auf welchen eines von den in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica (S. 394) namhaft gemachten Arzneimitteln (medicamenta cautissime asservanda), ingleichen digitalis und Chloroform (bei welchem auch die Verwendung zu Inhalationen als innerlicher Gebrauch gilt), gleichviel in welcher Gabe, verschrieben ist.

b. solche, auf welchen die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica (S. 395) namhaft gemachten Arzneimittel (medicamenta caute servanda) in einer, in der einzelnen Gabe den 5. Theil der in der Tabelle A (S. 391) bezeichneten Maximaldosis übersteigenden Menge Chloralhydrat, wenn die Maximaldosis von 4.0, Secale cornutum, wenn die Maximaldosis von 5.0 und Extractum Secalis cornuti, wenn die Maximaldosis von 0.5 überschritten ist, verordnet sind. — Auf solche Recepte, auf welchen Medicamente verschrieben sind, die zwar in der Tabelle C sich vorfinden, für welche aber in der Tabelle A eine Maximaldosis nicht angegeben ist, findet demnach das vorstehende Verbot nicht Anwendung.

c. solche, auf welchen homöopathische Arzneien bis zur 3. Verdünnung (diese mit eingeschlossen) verschrieben sind.

2) von den Recepten für den äußerlichen Gebrauch: solche, auf welchen ein Mittel aus der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica, gleichviel in welcher Dosis, zu besagtem Gebrauche verschrieben sind, jedoch mit Ausnahme von Hydrargyrum oxydatum rubrum, Hydrargyrum praecipitatum album und Veratrinum.

3) alle Recepte, auf welchen ein Arzneimittel für subcutane Injectionen aus den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica oder eines der außerdem vorstehend unter 1a und b aufgeführten Arzneimittel zu gleichem Gebrauche verschrieben ist.

Dem Vorstehenden gemäß sind durch die Bezirksärzte sämmtliche Apotheker des Landes durch thunlichst zu beschleunigende Zufertigung von je 2 Exemplaren der gegenwärtigen Verordnung alsbald mit Anweisung zu versehen, wie dann seitens der genannten Medicinalbeamten auch den Aerzten und Wundärzten in ihren Medicinalbezirken, einschließlich der Militairärzte, je 1 Exemplar der Verordnung zur Kenntnißnahme mitzutheilen ist.

Dresden, den 18. August 1876.

Ministerium des Innern.
gez. v. Nostitz-Wallwitz. Pfeffer.

An
sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Bekanntmachung.

In Nachlaßsachen des Tischlermeisters und Hausbesitzers **August Steinbach** in Meerane soll auf Antrag der Erben das zum Nachlaß gehörige, auf Folium 1447 des Grund- und Hypothekenbuchs für Meerane eingetragene

Haus- und Gartengrundstück,

Nr. 366 des Brandkatasters Abth. A, Parcelle Nr. 578w des Flurbuchs Abth. B für diesen Ort, nebst eingebautem

**Dampfkessel,
Dampfmaschine und
Transmissionen,**

welches Grundstück sammt Zubehör auf zusammen

11,950 Mark

gewürdert worden ist, unter den vor der **Versteigerung** bekannt zu machenden, auch durch Anschlag am hiesigen Gerichtsbret veröffentlichten Bedingungen **an Ort und Stelle im Nachlaßgrundstück, Carolinenstraße Nr. 22 hier,**

**Mittwoch, den 10. December 1884,
11 Uhr Vormittags,**

öffentlich freiwillig versteigert werden.

Bietungslustige werden aufgefordert, zu dem gedachten Termine pünctlich im Nachlaßgrundstück sich einzufinden und darauf aufmerksam gemacht, daß die Grundstücksbeschreibung und der Grundbuchsextract an hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden kann.

Meerane, am 26. November 1884.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Klemm. Grüner.

Holz-Auction.

Von den auf dem Schlage in Abtheilung 1 der **Harth** des **Zwenkauer Forstrevieres** aufbereiteten Hölzern sollen

**Montag, den 15. December d. J.,
von Vormittag ½10 Uhr an**

2589 kieferne Klötzer von 15—39 Centimeter Ober- bez. Mittenstärke und 4—9 Meter Länge und
530 kieferne Stangen von 8—15 Centimeter Unterstärke und 8 bis 13 Meter Länge und

**Dienstag, den 16. December,
ebenfalls von Vormittag ½10 Uhr an**

72 Raummeter kieferne Brennscheite,
588 „ „ Brennknüppel und
914 „ „ Brennreisig

meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

**Versammlung auf obengedachtem Holzschlage.
Geldeinnahme im Gasthofe zu Großdeuben.**

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Revierverwaltung Zwenkau, den 29. November 1884.
Bachmann. Lomler.

Bekanntmachung.

Die auf **Mittwoch**, den 10. December dieses Jahres, im **Burgauer Forstrevier**, in der sogenannten Gottge, anberaumte **Nutzholzauction** wird hiermit **aufgehoben und auf Montag, den 15. December c., verlegt.**

Leipzig, am 1. December 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Erledigt

hat sich die von uns unterm 9. Juli dss. Js. wegen des aus dem Georgenhause weggebliebenen Schuhmachers **Polycarpus Johannes Karl Rath** von hier erlassene Bekanntmachung.

Leipzig, am 28. November 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. G.

Nichtamtlicher Theil.

Fürst Bismarck und die österreichische Presse.

* Die zutreffende Abfertigung, welche Fürst Bismarck im Reichstage an die Adresse der Opposition gerichtet, hat sofort die Runde durch die gesammte europäische Presse gemacht. Die Auffassung der wuchtigen Worte, welche der Reichskanzler gesprochen, war selbstverständlich in den Blättern des Auslandes eine verschiedene, je nachdem diese für oder gegen seine Politik Stellung nehmen. Dabei ist aber immerhin bemerkenswerth, daß selbst solche Organe, welche erklärte Gegner der Politik des Fürsten sind, keinerlei Sympathie für die gegenwärtige, so bunt zusammengewürfelte Reichstagsopposition haben, wahrscheinlich aus dem Grunde nicht, weil sie wohl wissen, daß diese Opposition nur ein Geist abstracter Verneinung ist, dem alle praktischen Ziele und jede Zukunft gänzlich mangeln. Mit einer solchen, gleichsam in der Luft schwebenden Opposition, die jeden Augenblick nach verschiedenen Richtungen verweht werden kann, wissen aber selbst die Gegner des Fürsten Bismarck nichts anzufangen, was nur ein neuer Beweis, wie unerschütterlich gegen alle großen und kleinen Stürme die Stellung des eisernen Reichskanzlers ist.

Von den Stimmen, welche sich in der ausländischen Presse über die jüngste Rede des Fürsten Bismarck geäußert, interessiren uns zumeist jene der österreichischen Blätter. Dieses Interesse geht schon von selbst aus der Thatsache hervor, daß Oesterreich der zuverlässigste Bundesgenosse Deutschlands ist, welches freundschaftliche Verhältniß bekanntlich die sicherste Gewähr für die Erhaltung des europäischen Friedens bietet.

Was nun vor Allem die deutschen Blätter Oesterreichs betrifft, so können wir gleich von vornherein mit Genugthuung bemerken, daß die der österreichischen Regierung nahestehenden Organe dem sonderbaren oppositionellen Bündnisse im deutschen Reichstage in einer Weise den Text lesen, wie es nicht eindringlicher von jedem wahren deutschen Patrioten und entschiedenen Anhänger des großen Kanzlers geschehen könnte. Das Urtheil dieser österreichischen Blätter läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Abfertigung des Fürsten Bismarck an die Adresse der Opposition schon aus dem Grunde ganz gerechtfertigt ist, weil es sich nur um eine mühsam, durch allerlei Künste zusammengeflickte Mehrheit, nicht aber um eine wirklich politische, ihrer Ziele bewußte Majorität handle. Nur kleinliche Gehässigkeit gegen den Schöpfer des deutschen Reichs und den größten Staatsmann der Neuzeit konnte das merkwürdige Bündniß zwischen den deutschen Fortschrittlern und der ultramontanen Centrumspartei zu Stande bringen, eine unnatürliche Vereinigung, aus der niemals ein positives, praktisches Ergebniß zu Gunsten Deutschlands und der deutschen Nation hervorgehen kann. Diese beiden Parteien begegnen sich nur in dem Gedanken, daß die Regierung in Deutschland nichts tauge, aber wie und auf welche Weise besser regiert werden soll, darüber herrschen seitens beider Parteien ganz entgegengesetzte, äußerst scharf zugespitzte Meinungen, welche jede Annäherung auf Grund eines praktischen Regierungsprogramms vollständig ausschließen. Würde Herr Richter mit dem Centrum Freundschaft geschlossen haben, fragen die österreichischen Blätter, wenn er wie ein französischer oder englischer Oppositionsführer erwartet hätte, nach der Abstimmung über den Diätenantrag zur Bildung einer neuen Regierung aus den Reihen der Opposition berufen zu werden? Ist irgendwo das verblüffende mixtum compositum einer ultramontan-fortschrittlichen Regierung, halb Papst, halb Republik, möglich? An einen solchen politischen Nonsens glauben wohl kaum Herr Richter und seine Parteigenossen.

Was soll also diese Wichtigthuerei, dieser Lärm seitens einer oppositionellen Mehrheit, die kein Ganzes, sondern nur ein klägliches Flickwerk ist, dessen Nähte schon im nächsten Augenblicke platzen können? In jedem anderen Verfassungsstaate, wo Volk und Volksvertretung in streng parlamentarischen Grundsätzen erzogen sind, hätte Herr Richter es wohl nicht gewagt, sich hinter das Centrum zu verschanzen. Er that es nur, und darin besteht das Odium der sogenannten Fortschrittspartei, weil er wohl wußte, daß weder Fürst Bismarck noch ein anderer Minister von einer solchen „Mehrheit“ sich imponiren lassen dürfe. Diese hat deshalb durchaus kein Recht, über die Mißachtung zu klagen, welche angeblich Fürst Bismarck dem parlamentarischen Systeme gegenüber ausgedrückt hätte; das „System“, welches die verbrüderten Ultramontanen und „Deutschfreisinnigen“ verfolgen, ist kein parlamentarisches, sondern ein geradezu unpatriotisches, reichsfeindliches, das nicht allein von Fürst Bismarck, sondern von jedem Deutschen, der es mit der Größe und dem Gedeihen seines Vaterlandes ehrlich meint, mit allem Nachdrucke bekämpft werden muß. — In diesem Sinne äußern sich alle hervorragenden Blätter Oesterreichs, woraus jedenfalls zu entnehmen ist, welchen hohen Werth man dort auch auf die innere Politik unseres Reichskanzlers legt.

Kaum minder beachtenswerth scheinen die Aeußerungen anderer Blätter Oesterreichs, welche entschieden im Lager der dortigen Opposition stehen. Diese finden freilich schon längere Zeit an der inneren und äußeren Politik des Fürsten Bismarck mancherlei auszusetzen und klagen auch gegenwärtig darüber, daß er jüngst im Reichstage dem „parlamentarischen Systeme den Fehdehandschuh“ hingeworfen habe, aber von einer eigentlichen Sympathie für die gegenwärtige „Majorität“ im deutschen Reichstage ist selbst in den oppositionellen österreichischen Blättern nicht die Rede, was im Hinblick auf